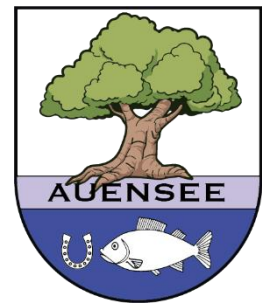


Amtsblatt

der Gemeinde Auensee



Nr. 1, Jahrgang 2026, 26. Februar 2026

Winter 2026



Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit der ersten Ausgabe unseres Amtsblattes im Jahr 2026 möchte ich Sie herzlich begrüßen. Die vergangenen Wochen waren für unsere kleine Gemeinde ereignisreich: Gewerbe-, Bau-, Polizei- und Zivilrecht haben uns, neben den alltäglichen Herausforderungen einer Gemeindeverwaltung, intensiv beschäftigt. Transparenz und Offenheit sind uns nach wie vor besonders wichtig. Darum möchten wir Sie mit diesem Amtsblatt über die aktuellen Entwicklungen, die geplanten Maßnahmen und die rechtlichen Hintergründe umfassend aufklären.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für ihren engagierten Einsatz – und Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Ihre Bürgermeisterin

Johanna Rothschild

Geänderte Öffnungszeiten: Aufgrund von Personalengpässen bleibt die Gemeindeverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Wenden Sie sich bei Bedarf zwischen **08:00 und 12:00 Uhr an das Bürgerbüro.**

Gemeinderatssitzung

Donnerstag, den 26.02.2026 um 13:00 Uhr

Naturkundemuseum, im großen Saal
Am Seepark 23, 04016 Auensee

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
TOP 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4	Feststellung der Tagesordnung
TOP 5	Erörterung „Änderung der Polizeiverordnung“
TOP 5.1	Beschlussfassung „Änderung der Polizeiverordnung“
TOP 6	Erörterung „Rechtliche Möglichkeiten eines Vorgehens im Zusammenhang einer nicht ordnungsgemäßen Endreinigung der Marktstände“
TOP 7	Erörterung „Vertraglicher Schadensersatzanspruch gegenüber der Firma X“
TOP 7.1	Beschlussfassung „Gerichtliche Geltendmachung des Schadensersatzanspruches gegenüber der Firma X“
TOP 8	Erörterung „Marketing und Haushalt“
TOP 8.1	Beschlussfassung „Erarbeitung eines Satzungsentwurfes“
TOP 9	Erörterung „Besondere Bürger“
TOP 10	Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung	2
Typhus abdominalis	3
Drohnenverbot	6
Schadensfall Rathaus	8
Schmutziger Markt	9
Parkplätze am Auensee	10
Umzug wegen Glykol	11
Giraffe und Grundgesetz	12
Ein harter Winter	12
Imbiss in der Schwebe	12
Abriss Brandruine	13
Zerbrochene Vase	13
Softwarekauf	13
Gummi und Glamour	14
Dezernate der Stadt	14
Ostermarkt	15
Auenseer Urwaldstelze	16
Sensation Blindwühle	17
Senioren online?	18
Wildschwein im Keller?	18
Dance mit Denz	18
Kaffeedrama im Rathaus	19
Das Molekulare	19
pixit Medienagentur	20
König Fuchs	20
Gohliser Holz OHG	20
Werbung	21

Auch 2026 möchten wir wieder herzlichst zu unserem **Ostermarkt** einladen! Diesmal mit **Irshad Panjatan** als Stargast!

Details: Seite 15

Typhus abdominalis

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Typhus abdominalis in der Gemeinde Auensee vom 12.02.2026.

Gemäß § 12 I Sächsisches Polizeibehördengesetz erlässt die Gemeinde Auensee folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Allen im Gebiet tätigen Groß- und Einzelhändlern wird mit sofortiger Wirkung untersagt, Eskarolsalat zu vertreiben oder in den Verkehr zu bringen.
2. Bereits in Verkehr befindlicher Eskarolsalat ist unverzüglich aus dem Verkauf zu nehmen.
3. Die Anordnung gilt ab dem Tag der Bekanntgabe bis einschließlich 30.03.2026. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich.
4. Die sofortige Vollziehung gem. § 80 II Nr. 4 VwGO wird angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro angedroht.

Adressat

Die Verfügung gilt für alle Groß- und Einzelhändler der Gemeinde Auensee.

Sachverhalt

Seit Ende Januar sind im Gebiet der Gemeinde Auensee epidemische Erkrankungen an Typhus abdominalis aufgetreten. Bis zum 01.02.2026 sind bereits 388 Personen daran erkrankt.

Im Rahmen einer Besprechung mit Sachverständigen ist mit größter Wahrscheinlichkeit der Eskarolsalat die Infektionsquelle.

Somit besteht eine konkrete Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Erkrankung innerhalb der Bevölkerung.

Es ist verboten, den Eskarolsalat zu verkaufen, zu verteilen oder anderweitig in den Verkehr zu bringen. Die Anordnung ist erforderlich, um die konkrete und gegenwärtige Gefahr für die öf-

fentliche Sicherheit abzuwehren. Die Infektionskrankheit ist hochgradig übertragbar und potenziell lebensbedrohlich, wodurch ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung besteht. Die identifizierte Infektionsquelle erhöht die Wahrscheinlichkeit weiterer Erkrankungen erheblich. Geschützt werden insbesondere die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit nach Art. 2 II GG.

Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Die Anordnung stützt sich auf § 12 I Sächsisches Polizeibehördengesetz.

Demnach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um die übertragbare Krankheit zu verhüten oder zu bekämpfen.

Das Gesundheitsamt der Gemeinde Auensee ist gemäß § 6 und § 1 I Nr. 4 SächsPBG sachlich und gemäß § 5 I, II SächsPBG örtlich zuständig.

Gemäß § 12 I SächsPBG können die Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Gemäß § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 3 Bst. a SächsPVDG ist Gefahr eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Gemäß § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 1 SächsPVDG ist die öffentliche Sicherheit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter einzelner Personen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Subjektive Rechte sind rechtliche Befugnisse oder Ansprüche, die einem Einzelnen aus der Rechtsordnung heraus zustehen, wie z. Bsp. die Grundrechte.

Einwohnerinformationen

Vorliegend handelt es sich um das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder die Sicherheit für Leib und Leben gemäß Art. 2 II S. 1 GG.

Es liegt eine Erkrankungswelle mit Typhus abdominalis vor. Zum maßgeblichen Zeitpunkt (01.02.2026) sind bereits 388 bestätigte Erkrankungsfälle registriert. Die Fallzahlen steigen kontinuierlich an, was auf eine fortdauernde Infektionsdynamik schließen lässt. Zudem konnte eine wahrscheinliche gemeinsame Infektionsquelle identifiziert werden, wodurch ein fortgesetztes Infektionsgeschehen nicht nur möglich, sondern naheliegend erscheint.

Aufgrund der Inkubationszeit der Erkrankung ist zudem davon auszugehen, dass weitere, bislang nicht symptomatisch gewordene Infektionen, bereits erfolgt sind. Die Gefahr beschränkt sich damit nicht auf bereits Erkrankte, sondern betrifft eine unbestimmte Vielzahl potentiell betroffener Personen. Es liegt eine konkrete, sich realisierende Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor.

Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Bei § 12 I SächsPBG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahr wird das Entschließungsermessen auf Null reduziert. Die Behörde muss einschreiten.

Im Rahmen des Ermessens wird ein Verbot für den Vertrieb des Eskarolsalats als verhältnismäßig erachtet.

Damit eine Maßnahme verhältnismäßig ist, muss diese geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Gemäß § 13 I SächsPBG ist eine Maßnahme geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert.

Die Maßnahme ist geeignet, da hierdurch die weitere Ausbreitung der Infektion verhindert wird.

Gemäß § 13 II SächsPBG ist die Maßnahme erforderlich, wenn von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen die getroffen

wird, die die einzelne Person oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Sie ist erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt.

Gemäß § 13 III SächsPBG muss die Maßnahme angemessen sein (Mittel-Zweck-Relation). Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung überwiegt dem Interesse der betroffenen Händler. Somit ist die Maßnahme angemessen.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig.

Anhörung:

Gemäß § 28 II Nr. 4 VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden.

Gemäß § 17 SächsPBG können die Polizeibehörden Maßnahmen gegen andere Personen als die Verantwortlichen nach § 14 oder § 15 SächsPBG richten, wenn eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren ist.

Vorliegend handelt es sich um die Händler, die den Salat weiterverkaufen.

Sie sind nach den Merkmalen weder Verhaltensstörer noch Zustandsstörer.

Nichtstörer sind zwar nicht persönlich verantwortlich, werden aber trotzdem zur Pflicht genommen.

Die Händler haben den Salat nicht angepflanzt, jedoch haben sie diesen verbreitet.

Daher sind sie Nichtstörer.

Zu 2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 30.03.2026.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt auf Grundlage des § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 36 II Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dies ist eine zulässige Nebenbestimmung zu der auf § 12 I SächsPBG gestützten Allgemeinverfügung.

Einwohnerinformationen

Die Befristung dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 III GG). Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens ist die weitere Entwicklung derzeit nicht abschließend prognostizierbar. Die Maßnahme darf daher nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die zeitliche Bestimmung gewährleistet zudem die hinreichende Bestimmung des Verwaltungsaktes gemäß § 37 I VwVfG.

Vor Ablauf der Frist wird die Gefahrenlage erneut geprüft. Sollte die Gefahr für die öffentliche Sicherheit fortbestehen, kann die Anordnung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 40 VwVfG verlängert oder angepasst werden.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 II Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs eintreten, könnten die angeordneten Schutzmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht durchgesetzt werden. Dies würde die weitere Verbreitung der Erkrankung begünstigen und zu einer erheblichen Gefährdung von Leben und Gesundheit einer unbestimmten Vielzahl von Personen führen. Angesichts der bestehenden konkreten Gefahrenlage ist ein Zuwarten bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht vertretbar. Nur durch die sofortige Durchsetzbarkeit der Maßnahmen kann eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens gewährleistet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher verhältnismäßig.

Zu 4. Zwangsgeldandrohung

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt auf Grundlage der §§ 19, 20 und 22 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG).

Bei der unter Ziffer 1 getroffenen Regelung handelt es sich um einen vollstreckbaren Verwaltungsakt im Sinne des § 2 SächsVwVG. Dort steht: Ein Verwaltungsakt der zu einer Zahlung, einer sonstigen Handlung, einer Duldung oder Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn er

1. Unanfechtbar geworden ist, oder
2. ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO hat. Als zulässiges Zwangsmittel kommt gemäß § 19 II Nr. 1 SächsVwVG das Zwangsgeld in Betracht.

Nach § 20 SächsVwVG ist das Zwangsgeld vor seiner Festsetzung schriftlich anzudrohen. Die Androhung hat das konkrete Zwangsmittel sowie dessen Höhe zu bezeichnen.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro muss verhältnismäßig sein.

Verhältnismäßig ist das Zwangsgeld, wenn es geeignet erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist das Zwangsgeld, wenn anzunehmen ist, dass es den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert.

Ein Zwangsgeld dient dazu, die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes sicherzustellen. Ziel ist es, die Einhaltung des in Ziffer 1 angeordneten Verbots durchzusetzen. 10.000 Euro sind ausreichend, um den Adressaten zum Unterlassen zu bewegen.

Das Zwangsgeld ist geeignet um die Einhaltung der Allgemeinverfügung sicherzustellen.

Erforderlich ist das Zwangsgeld, da man von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen hat, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Als milderes Mittel könnten Verwarnungen oder Kontrollen erfolgen. Jedoch ist bei einer hochgefährlichen Infektionskrankheit die Androhung eines deutlich spürbaren Zwangsgeldes notwendig, um die unmittelbare Befolgung der Allgemeinverfügung zu gewährleisten.

Das Zwangsgeld ist erforderlich, da mildere Mittel nicht denselben Effekt hätten.

Einwohnerinformationen

Das Zwangsgeld muss angemessen sein. Angemessen bedeutet, dass es nicht zu einem Nachteil führen darf, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Bei der Angemessenheit werden das öffentliche Interesse und die Individualinteressen gegenübergestellt. Beim öffentlichen Interesse ist zu beachten, dass die Allgemeinverfügung dem Schutz von Leben und Gesundheit der Allgemeinheit nach Art. 2 II GG vor der Ausbreitung von Typhus abdominalis dient. Angesichts von 388 bestätigten Fällen ist die Gefahr für die Bevölkerung hochgradig und konkret. Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr hat daher eine hohe Gewichtung. Bei den Individualinteressen geht es um die Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG. Als Händler ist er in seiner beruflichen Tätigkeit betroffen.

Die Belastung durch das Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro ist zwar erheblich, überwiegt jedoch nicht dem Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung weiterer Erkrankungen und möglicher Todesfälle.

Das Zwangsgeld ist geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der Allgemeinverfügung sicherzustellen, und liegt damit im Rahmen des zulässigen Eingriffs.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen, da sie die Rechte des Betroffenen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und das öffentliche Schutzinteresse überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 37 VI VwVfG

Gegen diesen Verwaltungsakt kann gemäß § 70 I S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Auensee

Rathausstraße 1

04016 Auensee

eingereicht werden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wird gemäß § 80 II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Durchsetzung der Maßnahme ausgeschlossen.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich zudem auf § 80 III VwGO. Die Begründung erfolgt durch die dargestellte konkrete und Gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit aufgrund der dynamischen Ausbreitung von Typhus abdominalis.

Auensee, 12.02.2026

Johanna Rothschild

Bürgermeisterin

Drohnenverbot



Änderung der Polizeiverordnung – Verbot der Nutzung von Drohnen auf öffentlichen Plätzen

Der Gemeinderat der Gemeinde Auensee beabsichtigt eine Änderung der bestehenden Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen. Ziel der Anpassung ist es, die Nutzung von Drohnen auf öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet künftig zu untersagen.

Anlass der Änderung

In der jüngeren Vergangenheit kam es im Gemeindegebiet zu mehreren Vorfällen im Zusammenhang mit der Nutzung privater Drohnen. So wurde eine der zwölf goldenen Rathaussäulen durch eine Drohne beschädigt. Darüber hinaus wurden bei nicht angemeldeten Drohnenrennen auf dem Marktplatz der Gemeinde Auensee mehrere Tauben getötet. In einem weiteren Fall führte die Kollision einer Drohne mit einer Person zu erheblichen Sach- und Personenschäden.

Einwohnerinformationen

Diese Ereignisse verdeutlichen die potenziellen Gefahren, die vom unsachgemäßen oder unkontrollierten Einsatz von Drohnen im öffentlichen Raum ausgehen können.

Rechtlicher Rahmen

Für den Betrieb von Drohnen gelten unter anderem die EU-Drohnenverordnung, das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

Unabhängig von diesen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften sind die Polizeibehörden nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG) verpflichtet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Die derzeit geltende Polizeiverordnung der Gemeinde Auensee wurde durch Beschluss Nr. VII-DS-00299 der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2020 erlassen und im Amtsblatt Nr. 11 vom 06.06.2020 veröffentlicht.

Gefahrenabwehr als Ziel

Nach § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) liegt eine Gefahr vor, wenn im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Zur öffentlichen Sicherheit zählen insbesondere:

- die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (Gesetze, Verordnungen, Satzungen z.B. Strafrechtliche Vorschriften),
- der Schutz von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum,
- der Bestand und die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen und öffentlicher Infrastrukturen (z. B. Rathaus, Bürgeramt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze).

Die öffentliche Ordnung umfasst darüber hinaus die ungeschriebenen Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, deren Einhaltung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Miteinander gilt.

Die geschilderten Vorfälle zeigen, dass durch den Betrieb von Drohnen auf öffentlichen Plätzen sowohl Rechtsgüter einzelner Personen als auch gemeindliche Einrichtungen und Veranstaltungen gefährdet werden können.

Geplante Änderung

Vor diesem Hintergrund soll die Polizeiverordnung dahingehend geändert werden, dass die Nutzung von Drohnen auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Auensee künftig verboten wird. Zweck dieser Regelung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam vorzubeugen und weitere Schäden zu verhindern.

Kompetenzen

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG sind die Gemeinden als Ortspolizeibehörden allgemeine Polizeibehörden. Nach § 32 Abs. 1 SächsPBG können sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Polizeiverordnungen erlassen.

Die Organkompetenz richtet sich nach § 35 SächsPBG. Polizeiverordnungen die länger als einen Monat gelten sollen, werden durch den Gemeinderat erlassen.

Ob die Polizeiverordnung tatsächlich geändert werden soll, wird im Rahmen einer öffentlichen Abstimmung im Gemeinderat entschieden.

Die Gemeinde Auensee bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese Maßnahme, die dem Schutz der Allgemeinheit sowie der Sicherheit im öffentlichen Raum dient.

Text: Ulrich Müller und Torsten Friedrich

Schadensfall Rathaus



Die Gemeinde Auensee leitet rechtliche Schritte gegen Fachfirma ein

Der historische Rathaussaal, das Herzstück unseres Gemeindelebens, wurde Mitte Januar schwer beschädigt. Nach gescheiterten Versuchen einer außergerichtlichen Einigung mit dem beauftragten Fachunternehmen bereitet die Gemeinde nun die Klage vor.

Der langanhaltende Winter und massive Schneefälle stellten die Gemeinde Auensee im vergangenen Jahr vor große Herausforderungen. Enorme Schneelasten und gefährliche Eisplatten auf dem Rathausdach gefährdeten nicht nur die Statik des historischen Dachstuhls, sondern stellten auch eine unmittelbare Bedrohung für Passanten und Mitarbeiter dar. Um die Sicherheit zu gewährleisten, war schnelles Handeln unumgänglich.

Havarie während der Enteisungsarbeiten

Nach einem ordnungsgemäßen Auswahlverfahren wurde am 11. Dezember 2025 die spezialisierte Firma X mit der Enteisung und Oberflächenbehandlung des Daches beauftragt. Die Arbeiten wurden planmäßig in der 2. und 3. Kalenderwoche 2026 durchgeführt.

Am 11. Januar 2026 kam es jedoch zu einem schwerwiegenden Zwischenfall: Eine erhebliche Menge der verwendeten Enteisungsflüssigkeit – eine Heiß-Wasser-Glykol-Mischung – drang durch die Be- und Entlüftungsöffnungen in das Gebäude ein. Die Folgen für den historischen Rathaussaal sind verheerend.

Massive Schäden an historischer Bausubstanz

Ein hinzugezogener Sachverständiger dokumentierte das Ausmaß der Zerstörung:

Wand- und Deckenvertäfelungen: Die Holzverkleidungen wurden durch die Flüssigkeit massiv angegriffen und beschädigt.

Lehmputz: Aufgrund der chemischen Unverträglichkeit mit der Glykol-Mischung löste sich der historische Lehmputz flächenweise von den Wänden und bröckelte ab.

Der Gutachter beziffert den entstandenen Gesamtschaden auf 231.543,00 €.

Keine Reaktion der Gegenseite

Trotz mehrfacher schriftlicher und telefonischer Kontaktversuche seitens der Gemeindeverwaltung hat der Inhaber der Firma X bis heute keine Stellungnahme zu dem Vorfall abgegeben. Eine gütliche, außergerichtliche Einigung scheint zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

„Wir sind es unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Erhalt unseres kulturellen Erbes schuldig, diesen Schaden nicht auf der Allgemeinheit sitzen zu lassen“, so die Gemeindeverwaltung.

Der Weg vor Gericht

Da die Verantwortlichen der Firma X die Kommunikation verweigern, bleibt der Gemeinde Auensee nun nur noch der Weg der klageweisen Geltendmachung. Das mit dem Verfahren verbundene Prozessrisiko beläuft sich nach aktuellen Berechnungen auf 50.501,24 €. Die Gemeinde sieht sich jedoch gezwungen, diesen Schritt zu gehen, um den entstandenen Schaden im sechsstelligen Bereich für den Steuerzahler zurückzufordern.

Über den Fortgang des Verfahrens und die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Rathaussaal werden wir Sie an dieser Stelle weiterhin auf dem Laufenden halten.

Text: B. Heiler

Schmutziger Markt



Aufgrund der zahlreichen Beschwerden über die Sauberkeit unseres Stadtzentrums nach dem Wochenmarkt, die uns in der letzten Zeit erreichten, hat sich der Gemeinderat die Marktzulassung genauer angeschaut. Es sollte geprüft werden, ob man diese Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen kann.

Grundlegend muss festgehalten werden, dass die Erlaubnis auf Grundlage der Gewerbeordnung und der gemeindeeigenen Marktsatzung erteilt wird.

Zuerst wurde also geprüft, was die Marktzulassung ist. Fraglich ist also, ob die Zulassung zum Markt ein Verwaltungsakt ist. Gemäß § 1 SächsVwVfZG ist das VwVfG des Bundes anzuwenden. Damit es sich um einen Verwaltungsakt handeln müssen alle Tatbestandsmerkmale des § 35 S.1 VwVfG erfüllt sein. Dort heißt es:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

Damit auch jeder Leser versteht, was mit den einzelnen Begriffen gemeint ist, möchten wir diesen Satz etwas ausführlich betrachten und Punkt für Punkt erläutern:

1) Verfügung, Entscheidung oder Maßnahme

Eine Verfügung, Entscheidung oder Maßnahme ist jedes ziel- und zweckgerichtete Handeln. Vorliegend ist das Ziel die Erteilung der Zulassung zum Markt und somit handelt es

sich um eine Verfügung, Entscheidung oder Maßnahme.

2) hoheitlich

Hoheitliche Maßnahmen sind nach der Subordinationstheorie gekennzeichnet durch das Über- und Unterordnungsverhältnis der beteiligten Parteien. Die Gemeinde handelt gegenüber dem Händler als Bürger und steht „über“ ihm. Somit ist dieses Handeln hoheitlich.

3) Behörde

Gemäß § 1 (4) VwVfG ist eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Vorliegend soll der Ablauf des Marktes geregelt werden. Somit handelt eine Behörde.

4) Regelung

Eine Regelung ist das unmittelbare Setzen einer Rechtsfolge (z.B. ein Gebot oder Verbot). Mit der Erteilung der Zulassung erhält der beantragende Händler das Recht auf dem Markt seine Waren anzubieten. Somit handelt es sich bei der Marktzulassung um eine Regelung.

5) Einzelfall

Ein Einzelfall liegt vor, wenn es sich um einen konkreten Sachverhalt handelt, der an einen individuellen Adressaten gerichtet ist. Bei der Zulassung geht es um einen bestimmten Stand (Größe, Art der Waren, etc.) und sie ist an einen bestimmten Händler gerichtet. Somit handelt es sich um einen Einzelfall.

6) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Das bedeutet, die Zulassung basiert auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Vorliegend wird die Zulassung auf der Grundlage der Gewerbeordnung und der stadteigenen Marktsatzung erlassen. Somit wird die Entscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen.

7) unmittelbare Rechtswirkung nach außen

Unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet eine Maßnahme, wenn sie den inneren Behördenkreis verlässt. Die Zulassung zum Markt hat, wenn sie dem Händler zugegangen ist, den inneren Behördenkreis verlassen und hat somit eine Rechtswirkung nach außen entfaltet.

Einwohnerinformationen

Damit erfüllt die Marktzulassung alle Tatbestandsmerkmale des § 35 Satz 1 VwVfG. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Da dieser Verwaltungsakt dem Händler ein Recht einräumt - hier die Erlaubnis auf dem Markt einen Stand zu betreiben -, handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne des § 48 (1) Satz 2 VwVfG.

Weiter zu prüfen ist nun, ob diesem Verwaltungsakt Nebenbestimmungen beigelegt werden können. Gemäß § 36 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nur mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Für die Gemeinde Auensee wären folgende Nebenbestimmungen möglich:

a) der Vorbehalt des Widerrufs

Damit kann eine zugesagte Marktzulassung einseitig unter Angabe sachlicher Gründe durch die Behörde widerrufen werden.

b) Auflagen

Hierbei wird dem Händler ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben (z.B. die Reinigung und Beräumung des Standplatzes unmittelbar nach Marktschluss, die Verpflichtung seinen eigenen Verpackungsmüll wieder mitzunehmen oder die Entsorgung des entstandenen Mülls in den dafür bereitgestellten Tonnen).

c) Befristung

Die Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen und sollte natürlich auch verhältnismäßig (also geeignet, erforderlich und angemessen) sein im Sinne des § 13 SächsPBG. Eine Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Auflagen bietet der Gemeinde dann nach § 49 (2) Ziffer 2 VwVfG die Möglichkeit, die Marktzulassung zu widerrufen und damit dem Händler die Erlaubnis auf dem Markt seine Waren anzubieten, zu entziehen.

Das wären erst einmal die zusammengetragenen Fakten. Wie jetzt zukünftig die Marktzulassungen gestaltet werden, muss demnächst im

Ausschuss erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Text: Maria Albert und Anna Kurz-Denz

Parkplätze am Auensee



Der Auensee ist das markante Merkmal unserer schönen Gemeinde. Ein über die Stadtgrenzen hinweg beliebtes Freizeit- und Erholungsgebiet, welches nicht nur die Einwohner, sondern auch tausende Besucher jedes Jahr begeistert. Der Auensee bietet eine Vielzahl von Freizeitmöglichkeiten, wunderschöne Natur und trägt erheblich zur Lebensqualität in der Gemeinde bei.

Leider entspricht die Infrastruktur um den See herum bis jetzt nicht annähernd der besonderen Bedeutung des Ortes. Viele Einwohner und Besucher beschwerten sich, wie von mir schon oft zu Recht angemerkt, dass Sie immer wieder weit weg vom See parken und dann den restlichen Weg laufen müssen. Gerade für ältere und behinderte Menschen ist dieser Zustand unzumutbar.

Im Rahmen der weiteren Entwicklung des Erholungsortes Auensee ist es daher unerlässlich, die Erreichbarkeit durch die Schaffung von Parkplätzen zu verbessern. Der geplante Parkplatz soll eine zentrale Rolle spielen, um den Besuch des Erholungsgebiets für alle zu erleichtern. Durch die Bereitstellung ausreichender Parkmöglichkeiten wird nicht nur die Attraktivität des Auensees gesteigert, sondern auch die Infrastruktur der Gemeinde nachhaltig verbessert.

Einwohnerinformationen

In der bevorstehenden Gemeinderatssitzung werden die Parkplätze und das begleitende Marketingprojekt vorgestellt. Ziel dieser Initiative ist es, den Auensee als attraktives Ziel für Erholungssuchende in ganz Deutschland zu positionieren und gleichzeitig die Anwohner in die Planung einzubeziehen. Die Schaffung von Parkplätzen wird es ermöglichen, den Zustrom von Besuchern besser zu steuern und gleichzeitig die Sicherheit und den Komfort zu gewährleisten.

Ein wichtiger Aspekt des Parkplatzprojekts wird außerdem die Erarbeitung einer Gebührensatzung. Diese Satzung soll dazu dienen, die Nutzung der Parkplätze zu regeln und gleichzeitig finanzielle Mittel für die Instandhaltung und Weiterentwicklung der Gemeinde zu generieren. Die Erhebung von Parkgebühren kann zudem dazu beitragen, einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen des Erholungsgebiets zu fördern, die Umwelt zu schonen und Überlastungen in Spitzenzeiten zu vermeiden. So könnte zum Beispiel eine differenzierte Gebührenordnung ermäßigte Tarife für Anwohner oder spezielle Angebote für Familien und Gruppen umfassen. Dies würde nicht nur den Anreiz erhöhen, den Auensee zu besuchen, sondern auch die wirtschaftliche Situation der Gemeinde nachhaltig stärken. Zudem können durch die gezielte Vermarktung der Parkplätze und des Auensees als Freizeitdestination zusätzliche Einnahmen generiert werden, die in die Gemeinde reinvestiert werden können.

Das Projekt wird durch ein Marketingkonzept begleitet werden, welches gezielte Werbemaßnahmen, Veranstaltungen und Kooperationen mit lokalen Unternehmen umfasst und den Auensee als beliebtes Ausflugsziel noch bekannter machen wird.

Es wird ein Projekt für die Einwohner unserer schönen Gemeinde und ein weiterer wichtiger Schritt des Auensee hin zum bedeutendsten See-Erholungsgebietes Deutschlands.

Text: Hans Zalotti

Umzug wegen Glykol

Wer im Rathaus von Auensee derzeit nach dem Rechten sehen will, braucht Gummistiefel und starke Nerven. Nach der „Enteisungs-Havarie“, die den historischen Rathaussaal in eine klebrige Tropfsteinhöhle verwandelt hat, zieht die Lokalpolitik nun die Konsequenzen – und die Umzugskisten.

Da der Saal aufgrund der Schäden bis auf Weiteres nicht nutzbar ist, wird die kommende Gemeinderatssitzung kurzerhand in das Naturkundemuseum verlegt.

Statt unter holzgetäfelten Decken wird künftig zwischen Fossilien und ausgestopften Exoten debattiert. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt: Böse Zungen behaupten bereits, dass sich mancher Abgeordnete zwischen den anderen Urzeit-Relikten im Museum endlich mal so richtig heimisch fühlen dürfte.

Text: B. Heiler



Giraffe und Grundgesetz

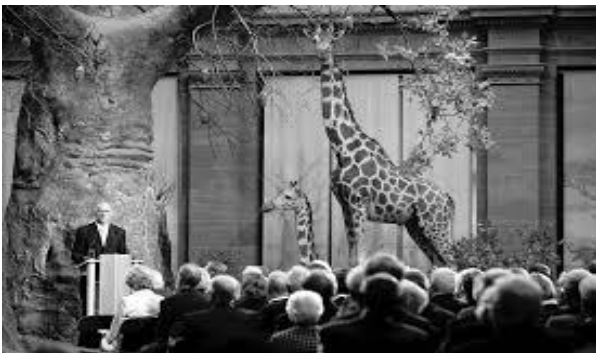
Vor über 75 Jahren begann der Parlamentarische Rat seine Beratungen über unser Grundgesetz im Bonner Museum Koenig.

Das Museum als Veranstaltungsort wurde schlicht deshalb gewählt, da es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eines der wenigen unbeschädigten repräsentativen Gebäude in Bonn war.

Der Ort scheint auf den ersten Blick exotisch für ein Treffen der Vertreterinnen und Vertreter deutscher Verfassungsorgane und doch fand am 1. September 1948 die feierliche Eröffnungsfeier des Parlamentarischen Rates statt.

Die ausgestopften Tiere des Museums erschienen jedoch unpassend für dieses wichtige Treffen und wurden kurzerhand in Seitengänge verfrachtet und hinter dunklen Vorhängen versteckt. Einzig die Giraffe mit ihrem langen Hals habe sich nicht verhüllen lassen und daher als "Zeitzeugin" dem Festakt beigewohnt, heißt es. Schnell erhielt sie so den Beinamen "Bundesgiraffe".

Diese Anekdote hält sich bis heute hartnäckig - ist tatsächlich aber eine Zeitungsente. Auch die Giraffe wurde 1948 hinter einem Vorhang versteckt. Dennoch muss der Ort eine gewissen Wirkung auf die Mitglieder des Parlamentarischen Rats gehabt haben. So schrieb Carlo Schmid, der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Rat über die Veranstaltung: "Unter Bären, Schimpansen, Gorillas und anderen Exemplaren exotischer Tierwelt kamen wir uns ein wenig verloren vor."



Ein harter Winter

Nachdem der erste Schnee lange auf sich hat warten lassen, gab es kein Halten mehr sobald die ersten Flocken fielen. Auensee wurde in eine dicke weiße Decke eingehüllt. Doch die winterliche Ruhe birgt auch Risiken. Umso besser ist es, dass unser Ordnungsamt stets wachsam bleibt. Auch diesen Winter wurden schon viele Gefahren abgewendet. Von rekordverdächtigen Eiszapfen, die unschuldige Passanten bedrohen bis hin zu einbruchgefährdeten Teichen, die zum Eislaufen verführen, war wieder einmal jede frostige Falle vertreten.



Imbiss in der Schwebel

Um den beliebten Imbiss „China Imbiss Aang (CIA GmbH)“ steht es schlecht. Nach mehreren alarmierenden Hygienekontrollen und einem behördlichen hin- und her, wurde dem Geschäftsführer das Gewerbe wegen Unzuverlässigkeit untersagt. Befragte Bürger gaben sich enttäuscht. Der Schimmel hätte den Gerichten erst das gewisse Etwas gegeben.



Abriss Brandruine



Nachdem mehrere Beschwerden wegen der Brandruine im Auenwald eingingen, hat die Gemeinde endlich die vollständige Beseitigung angeordnet. Der Brand im Jahr 2010 hatte damals unsere kleine Gemeinde erschüttert, und die Überreste des Gebäudes stellen eine unschöne – und gefährliche – Erinnerung daran dar. Die akut einsturzgefährdete und mit Ratten befallene Ruine muss nun weichen.

Text: Beate Friedrich

Zerbrochene Vase



Eine Hiobsbotschaft erschütterte das Rathaus Ende Januar: Die antike Porzellanvase – ein Original von Bing & Gröndahl von 1930 mit dem Titel „Blumenmeer“ – welche unsere Bürgermeisterin für den Landrat als Jubiläumsgeschenk gekauft hatte, ist noch vor dem Versand zerbrochen. Doch Frau Rothschild blieb gefasst und konnte rechtzeitig für die Feierlichkeiten Ersatz besorgen.

Alles andere als gefasst verlief jedoch die Kommunikation mit dem Verkäufer. Dieser wollte die Unmöglichkeit der Leistung überhaupt nicht

einsehen und forderte doch tatsächlich die Zahlung des Kaufpreises. In vollem Umfang. Doch davon ließen wir uns nicht einschüchtern. Wir beharrten weiterhin auf dem Ersatz der Mehrkosten, die uns durch den Deckungskauf entstanden sind. Auch wenn eine Reparatur im Kintsugi Stil für manche eine verlockende Alternative darstellen dürfte.

Text: Beate Friedrich

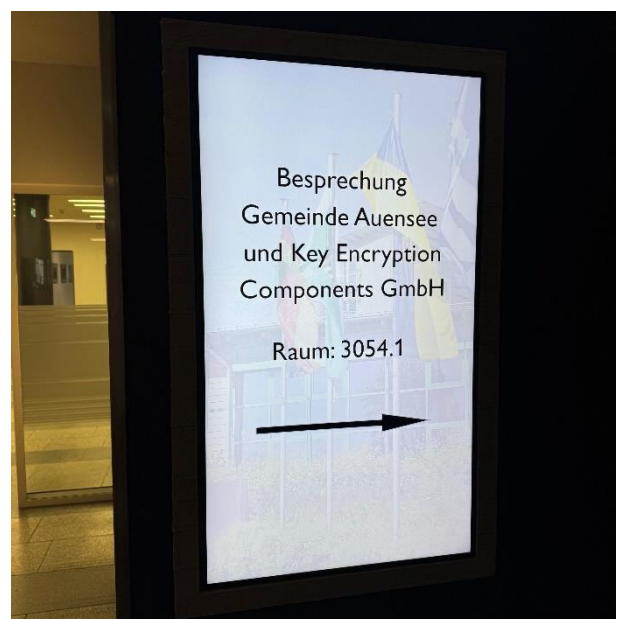
Softwarekauf

Nach einem konstruktiven Gespräch zwischen der Gemeinde Auensee und der Firma Key Encryption Components GmbH bezüglich der kleinen „Charaktereigenschaften“ der Software (manche nennen es auch Mängel) konnte eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

Missverständnisse wurden geklärt, technische Stolpersteine aus dem Weg geräumt und am Ende waren sich alle einig: Die Software darf bleiben – sie bekommt nur ein paar kleine Updates in Sachen Benehmen.

Wir freuen uns über die erzielte Einigung und auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit – diesmal hoffentlich mit weniger Überraschungen im Programm und mehr reibungslosen Klicks.

Text: Beate Brix



Gummi und Glamour

Auensee – Eigentlich ist die Strecke von der Baustelle Atomkraftwerk bis zum neuen Pappkindergarten eher für Spaziergänger, verloren gegangene Einkaufszettel und gelegentliche Traktorstaus bekannt. Am vergangenen Wochenende jedoch verwandelte sie sich in eine inoffizielle Rennpiste der besonderen Art – inklusive Supersportwagen, beschädigter Rathausarchitektur, Großbrand und einer bis dato ungekannten geologischen Erscheinung.

Wie die Polizei bestätigt, ermittelt sie gegen zwei lokale Berühmtheiten der motorisierten Szene. Zum einen D.W., 29, und besser bekannt unter seinem Kampfnamen „DaWidoff“. Zur Tat unterwegs in einem roten Ferrari Testarossa. Sowie ein unbekannter Fahrer mit dem Spitznamen „Hagrid“, der seinen froschgrünen Lamborghini Diablo offenbar selbst für das Rennen modifizierte.

Augenzeugen berichteten, dass sich die beiden Fahrzeuge mit infernalischem Lärm von der Baustelle Atomkraftwerk aus in Bewegung gesetzt hatten. Innerhalb weniger Sekunden war klar: Hier ging es nicht um den kürzesten Weg zum Bäcker. Die Rennstrecke führte schnurstracks bis zum Neubau des Pappkindergartens, wo das Duell ein abruptes Ende fand.

Denn während sich das Fahrzeug von „Hagrid“ in der Zielkurve mehrfach überschlug und er später, scheinbar unverletzt, zu Fuß in Schlangenlinien flüchtete, wählte D.W. eine andere Fluchtstrategie. Er ließ den brennenden Ferrari zurück und entkam auf einem als gestohlen gemeldeten Moped, das wohl bereits im Vorfeld als Fluchtfahrzeug bereitgestellt wurde. Beim illegalen Rennen hinterließ DaWidoff laut Polizeiangaben eine „Magma Spur“, deren genaue Zusammensetzung derzeit noch untersucht wird. Geologen zeigen sich interessiert, die Stadtreinigung weniger.

Der neu errichtete Pappkindergarten, der demnächst eröffnet werden sollte, brannte bei der Aktion bis auf die Grunddecke und letzte Wellenbahn nieder. Was genau der Grund für den Brand war, Funkenflug oder Magma, ist noch Gegenstand der Ermittlungen. Wie wir bereits

berichteten, war die Baugenehmigung ohnehin sehr umstritten.

Für zusätzlichen Schaden sorgte eine beim Rennen eingesetzte Kameradrohne, als sie eine der zwölf goldenen Säulen des Rathauses beschädigte. Die Säulen gelten als Stolz der Gemeinde und als beliebtes Fotomotiv bei Trauungen. Bürgermeisterin Rothschild zeigte sich „fassungslos, aber auch ein wenig beeindruckt von der Zerstörungskraft“.

Die Polizei bittet nun um Hinweise aus der Bevölkerung und weist vorsorglich darauf hin, dass Autorennen in Auensee weder genehmigt noch erwünscht sind.

Bis zur Klärung aller Fragen bleibt Auensee vorerst wieder das, was es immer war: ruhig, beschaulich – und hoffentlich magmafrei.

Text: Ulrich Müller



Dezernate der Stadt

Als Bürger wünscht man sich natürlich, dass die eigene Gemeinde einfach funktioniert. Die Arbeit hinter den Kulissen nehmen dabei die wenigsten wahr. Darum wollen wir die fleißige Arbeit unserer Dezernatsmitarbeiter an dieser Stelle präsentieren:

Dezernat I – Die Hauptverwaltung

Der erste Kontakt eines Bürgers zu unserer Gemeindeverwaltung führt oft in das Dezernat I. Ob Beschaffung, Rechtsstreitigkeiten, Soziale Angelegenheiten oder auch einfach nur die Bearbeitung des Posteingangs: Die Hauptverwaltung bringt Struktur in das tagtägliche Chaos und hilft Ihnen weiter, wenn Sie nicht wissen an wen Sie sich wenden sollen.

Dezernat II – Finanzen

Auch die Kämmerei unserer schönen Gemeinde arbeitet unermüdlich. Täglich muss die Kasse gezählt, der Geldbestand protokolliert und Kontoauszüge kontrollierte und gebucht werden. Mahnungen gehen ein und aus und Lohnabrechnungen und Gebührenbescheide werden versendet, damit alles ordentlich seinen Gang geht. Sogar Bello hat schon eine Nachricht bekommen! Doch der rege Zahlungsverkehr ist notwendig für unsere Gemeinde, auch wenn sich die persönliche Freude über Steuern und Gebühren wohl in Grenzen hält. Ohne die sorgsame Arbeit unserer Kämmerei, wäre eine Erfüllung unserer Aufgaben finanziell nicht möglich.

Dezernat III – Ordnung & Soziales

Das Ordnungsamt ist wahrscheinlich das Amt, unter dem Sie sich als Bürger das meiste vorstellen können: Genehmigungen und Untersagungen für Gewerbe oder Bauvorhaben oder auch ganz generell die Abwendung von drohenden Gefahren, egal ob sie natürlichen Ursprungs oder menschengemacht sind.

Dezernat IV – Personal

Während die anderen Dezernate vorrangig damit beschäftigt sind die Vorgänge der Gemeinde zu managen, so ist Dezernat IV dafür verantwortlich die Mitarbeiter der Gemeinde zu managen. Das Personalamt prüft Personalakten und Stellenpläne, koordiniert Urlaubsanträge, bereitet Lohnabrechnung und Zahlungsanordnungen vor, sichtet Bewerbungsunterlagen und führt die Bewerbungsgespräche. Sie finden und kümmern sich um die Mitarbeiter unserer Gemeinde, ohne die wir nicht handeln können.

Text: Beate Friedrich

Ostermarkt

Der Frühling klopft an – und mit ihm unser kunterbunter Ostermarkt!

Dieses Jahr erwartet uns dabei ein ganz besonderes Highlight: *Irshad Panjatan*, bekannt durch seine Paraderolle „Listiger Lurch“ aus dem Kultklassiker „Der Schuh des Manitu“, kommt uns als richtiger Hase besuchen! Ob er dabei Weisheiten aus dem Wilden Westen oder Möhrenrezepte im Gepäck hat, bleibt abzuwarten. Fest steht: Dieser Hase hat es faust dick hinter den Löffeln.

Außerdem sind alle kleinen Künstlerinnen und Künstler gefragt: Beim großen Ostereier-Wettbewerb können Kinder Ostereier gestalten, mit denen wir anschließend unsere Gemeinde frühlingshaft schmücken. Ob Punkte, Streifen oder wilde Farbexplosionen, jeder soll sich richtig austoben. Die schönsten Kunstwerke erhalten dann einen Ehrenplatz im Rathaus.

Wir freuen uns auf viele große und kleine Besucher sowie ein Markttreiben, bei dem selbst der Osterhase staunt!

Wann?	02.04. bis 12.04.2026
Wo?	In der Wallstraße
Anmeldung?	Bis zum 13.03.2026 für Schausteller & Verkäufer

Text: Beate Friedrich, T.O.



„Listiger Lurch ist jetzt echter Hase!“

Auenseeer Urwaldstelze

Der Verein freier Ornithologen e.V. führte im Frühjahr 2025 eine ihrer jährlichen Vogelzählungen in der Gemeinde Auensee durch. Der Fokus lag dabei insbesondere auf der Erfassung der am Auensee endemischen Urwaldstelze, deren fast schon mythologischer Status in unserer Gemeinde endgültig aufgeklärt werden sollte.

Nach intensiver Auswertung dieser Vogelzählung kann der Verein nun aufregende Neuigkeiten verkünden! Mit tatkräftiger Unterstützung durch vogel- und fotobegeisterte Helfer aus der Gemeinde und Umgebung ist es gelungen die umstrittene Existenz der Auenseeer Urwaldstelze nachzuweisen. Es gelangen wunderbare Aufnahmen dieser seltenen Art, die uns einen Schritt näher dazu bringen ihre Lebensweise zu verstehen. Und es ist nicht nur ein einzelner Nachweis. Nein, die Überraschung kam im Doppelpack: Der Auenwald ist Heimat für ein Brutpaar von Urwaldstelzen sowie deren Jungtieren!

Viel ist noch nicht bekannt über die scheuen Störche. Ihr graues Gefieder und kahler Kopf deuten jedoch auf eine nahe Verwandtschaft zum Marabu hin, einer Storchenart, die in Asien und im subsaharischen Afrika beheimatet ist. Weitere genetische Untersuchungen stehen noch aus, doch die Experten des Vereins freier Ornithologen e.V. sind sich ihrer Sache sicher und haben die neu entdeckte Art bereits getauft: *Leptoptilos Urwaldius*

Leptoptilos ist die Gattungsbezeichnung der Marabu Störche. *Lepto* bedeutet dabei „dünn“ und *Ptilos* „Feder“. Der neue wissenschaftliche Name der Auenseeer Urwaldstelze bedeutet also so viel wie „Urwald-Dünnfeder“.

Text: Beate Friedrich



Sensation Blindwühle

Das Umweltamt der Gemeinde Auensee informiert die Öffentlichkeit über eine außergewöhnliche zoologische Entdeckung: Die sogenannte „Auenseer Blindwühle“ konnte nach aktuellen Untersuchungen erstmals seit nahezu 150 Jahren wieder nachgewiesen werden.

Bei der Auenseer Blindwühle handelt es sich um ein bislang nur historisch belegtes Tier aus der Gattung der Schleichenlurche. Fachlich wird sie als *Gymnophiona inventa ilicibus* bezeichnet. Die Art gehört zur Klasse der Amphibien und ist damit ein Wirbeltier – trotz ihres äußeren Erscheinungsbildes, das stark an einen Regenwurm erinnert. Die Tiere erreichen eine durchschnittliche Länge von etwa 20 Zentimetern. Aufgrund ihrer glatten, feuchten Haut, wurmähnlichen Körperform und ihrer unterirdischen Lebensweise wurde die Art in der Vergangenheit häufig übersehen oder falsch eingeordnet.

Historischen Aufzeichnungen zufolge galt die Auenseer Blindwühle seit dem späten 19. Jahrhundert als verschollen. Insbesondere der intensive Tagebaubetrieb in der Region bis in die frühen 2000er Jahre ließ Fachleute davon ausgehen, dass geeignete Lebensräume dauerhaft zerstört wurden und die Art regional ausgestorben sei.

Der aktuelle Nachweis gelang im Rahmen einer routinemäßigen Bodenuntersuchung in einem renaturierten Feuchtgebiet innerhalb des Gemeindegebietes. Erste genetische und morphologische Untersuchungen bestätigen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zuordnung zur historisch beschriebenen Art. Das Umweltamt bewertet diesen Fund als wichtigen Hinweis auf die erfolgreiche ökologische Regeneration ehemaliger Bergbauflächen. Gleichzeitig unterstreicht die Wiederentdeckung die Bedeutung konsequenter Renaturierungs- und Naturschutzmaßnahmen.

Zum Schutz der Population werden der genaue Fundort sowie detaillierte Habitatdaten vorerst nicht öffentlich gemacht. Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, mögliche Sichtungen dem Umweltamt zu melden und Tiere keinesfalls zu entnehmen oder zu stören. Weitere wissenschaftliche Untersuchungen zur Populationsgröße, Lebensweise und zum Schutzstatus der Auenseer Blindwühle sind bereits in Vorbereitung.

Text: Gemeinde Auensee – Umweltamt, Leiter T.O.



Senioren online?

Reaktion zum Artikel „Auensee 2.0: Digital-Offensive der Stadtverwaltung“ aus dem Amtsblatt vom Mai 2025:

Finde es ja gut, dass die Verwaltung nahbarer und präsenter werden will. Aber ob es reicht online aktiver zu werden, weiß ich nicht so recht. Denn für die Generation 65 oder 70+, die mit Instagram und TikTok nichts am Hut haben, sollte die Gemeinde auch erreichbarer werden. Was wird man denn für unsere Senioren tun? Darüber sollte sich die Verwaltung auch mal Gedanken machen. Ich habe aber das Gefühl, dass diese Generation immer wieder vergessen wird.

Text: Anonym

Wildschwein im Keller?

Es ist wahrscheinlicher als Sie denken würden!

In der Gemeinde Auensee häufen sich in letzter Zeit Begegnungen zwischen Mensch und Wildtier. Besonders Wildschweine, die sich gut an Siedlungsräume angepasst haben, suchen zunehmend nach Nahrung und Unterschlupf. Offene Kellertüren, leicht zugängliche Mülltonnen oder der Duft gelagerter Kartoffeln wirken dabei äußerst einladend. So mancher Keller kann schneller zum Wildschwein-Wohnzimmer werden, als man „Keiler“ sagen kann. Trotz des humorvollen Gedankens ist Vorsicht geboten: Wildschweine sind keine Haustiere und können sich bedroht fühlen. Die Gemeinde Auensee bittet daher, Keller und Grundstücke gut zu sichern und bei Sichtungen Ruhe zu bewahren. Im Zweifel hilft ein Anruf beim zuständigen Ordnungsdienst – bevor der Keller leergeräumt wird.

Marco Schulze, Bürger der Gemeinde äußert sich zu seinen persönlichen Wildschwein-Erfahrungen: „Als ich an diesem Morgen in meinen Keller ging, dachte ich zuerst, ich hätte noch nicht richtig ausgeschlafen“, berichtet er. „Zwischen den Getränkekisten stand plötzlich ein Wildschwein und schaute mich genauso überrascht an wie ich es.“ Zum Glück blieb es ruhig und suchte offenbar nur nach Futter.

Herr Schulze schloss langsam die Kellertür und verständigte den Ordnungsdienst. „Im Nachhinein kann ich darüber lachen“, sagt er, „aber seitdem kontrolliere ich jede Tür doppelt. Man rechnet mit vielem – aber nicht damit.“

Text: Marco Schulze



Dance mit Denz

Mit großer Freude habe ich von der Einladung von Fr. Kurz-Denz zu *Dance Dance Revolution* gelesen. In einer Zeit, in der viele Menschen zwischen Alltag, Arbeit und Verpflichtungen kaum Raum für Leichtigkeit finden ist Tanzen eine wunderbare Möglichkeit, Körper und Seele in Bewegung zu bringen. Besonders schön finde ich den Gedanken, Freude nicht für sich zu behalten, sondern sie mit anderen zu teilen.

Tanzen verbindet – unabhängig vom Alter, Herkunft oder Können. Es fördert Gemeinschaft, Lebensfreude und Mut, einfach mitzumachen. Ich hoffe sehr, dass viele Menschen dieser Einladung folgen und gemeinsam einen beschwingten Abend erleben.

Text: Anna Kurz

Kaffeedrama im Rathaus

Herr O. erklärt den neuen Ablageplatz „Unaussprechlich 2.0“, während Herr W. versucht, ihn mit einem Post-it zu entschärfen. Frau S. sortiert Aktenordner wie ein Librarian der Bürokratie, Frau H. tippt konzentriert, als würde sie Geheimnisse entschlüsseln. Die Kaffeemaschine schnurrt zufrieden, die Lichter blinkern im Takt der Tastatur. Am Ende steht das Protokoll: Nichts Neues, außer dass die Mittagspause gerettet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr fröhlich-frustriertes Amtsblatt-Team.



Das Molekulare

Das „Molekular-Buffer-Debakel“ des Berufsförderwerk Leipzig in der Gemeinde Auensee ging in die Annalen der Einrichtung ein – direkt neben dem Vorfall, als der Kopierer im Sekretariat versuchte, die Weltherrschaft zu übernehmen.

Man wollte modern sein und hat einen "Molekular-Sternekokoch" engagiert. Leider sind die Portionen so klein und die Aggregatzustände so verwirrend, dass niemand weiß, ob er gerade isst oder atmet. Eigentlich sollte das Buffet die Innovationskraft des BFW Leipzig widerspiegeln. Stattdessen starteten die Mitarbeiter des BFW auf eine Reihe von Petrischalen und Reagenzgläsern.

„Ist das mein Abendessen oder eine Urinprobe?“, fragte Herr O. aus der Umschulungsabteilung lautstark, während er ein neonblaues Kügelchen mit der Gabel jagte. Das Kügelchen – laut Karte ein „dekonstruierter Sauerbraten an Rotkohl-Essenz“ – erwies sich als erstaunlich agil. Bei Berührung schoss es

wie eine Flipperkugel vom Teller, prallte gegen die Brille von Frau S. und verschwand.

In der Mitte des Saals stand der „Stickstoff-Turm“. Der junge Koch, der aussah, als hätte er gerade erst sein Abitur in Hogwarts gemacht, hantierte mit flüssigem Stickstoff, als gäbe es kein Morgen. Er versuchte, eine Portion „Erbsen-Mousse“ Luft-Schockzufrieren. Eine gewaltige Nebelbank rollte über den Parkettboden. Innerhalb von Sekunden war die Sichtweite auf unter zehn Zentimeter gesunken. Man hörte nur noch das Klappern von Besteck und die verzweifelte Stimme von Herrn W.: „Ich finde den Ausgang nicht! Und wer hat mir gerade in den Finger gebissen?!“

Der Hauptgang – ein "dekonstruierter Braten" – entpuppt sich als ein aromatisierter Nebel, der die Sprinkleranlage auslöst. Die Belegschaft steht klatschnass im Saal und versucht, "Saucen-Schaum" mit den Händen zu fangen.

Der Höhepunkt war die Nachspeise: Ein täuschend echt aussehender Stein aus grauer Schokoladen-Ganache auf einem Beut aus „essbarer Erde“ (zerbröselte Oreo-Kekse).

Leider hatte das Catering-Team ein paar echte Kieselsteine zur Dekoration untergemischt, um die „Ästhetik der Auensee-Uferlandschaft“ zu betonen. Das knackende Geräusch, als der stellvertretende Direktor beherzt zubiss, war bis in den Flur der Metallwerkstatt zu hören.

Fazit des Abends: > Das BFW Leipzig beschloss einstimmig, dass „molekular“ im nächsten Jahr durch „rustikal“ ersetzt wird. Die einzige Chemie, die beim nächsten Mal erlaubt ist, findet im Reinigungsalkohol für die Fenster statt.

Text: B. Heiler



Partner der Gemeinde

pixit Medienagentur

Mit dem Beginn des neuen Jahres möchte sich die Gemeinde Auensee bei der pixit Medienagentur für die langjährige Kooperation – und den schönen Kalender – bedanken. Wir hoffen auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit!

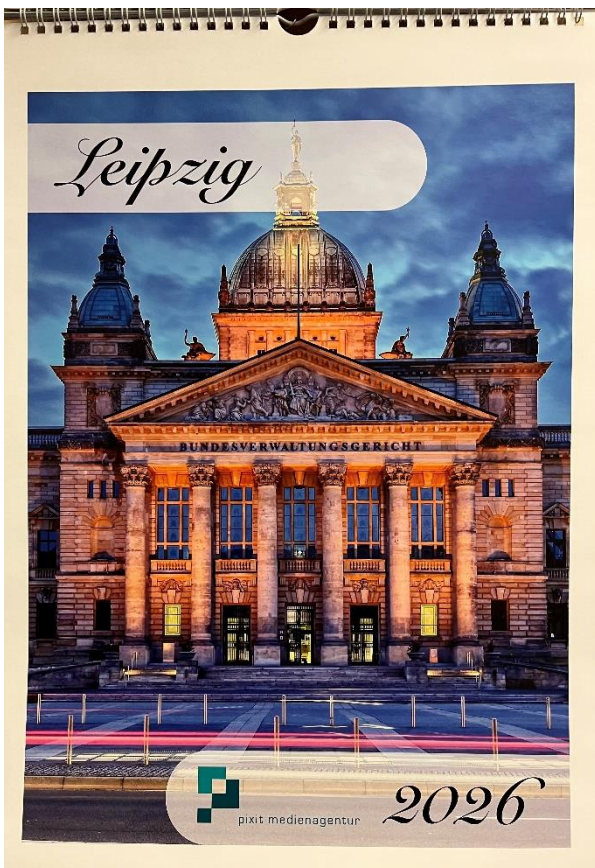
Falls auch Sie Hilfe mit Designaufgaben, SEO & Online Marketing oder Social Media Management benötigen, finden Sie die pixit unter:

☎ **Telefon: +49 123 456789**

✉ **E-Mail: kontakt@pixit.de**

🌐 **Website: www.pixit.de**

Die pixit Medienagentur ist ein Lernunternehmen der Mediengestalter am BFW.



König Fuchs

Die Gemeinde Auensee setzt auch im Jahr 2026 wieder auf die tatkräftige Unterstützung durch die König Fuchs Lernagentur. Ob Blogbeiträge oder Behördenportale – Auensee soll unter der kompetenten Betreuung der König Fuchs leicht verständlich, zugänglich und bürgerfreundlich werden.

Darüber hinaus bietet die König Fuchs Lernagentur eine breite Palette an zusätzlichen

Seite 20 von 22



Gemeinde Auensee Nachrichten

Leistungen: innovatives und zielgerichtetes Marketing, effektives SEO, perfekte Webauftritte und Usability Analysen

Die Gemeinde Auensee freut sich auf die weitergehende Zusammenarbeit und professionelle Unterstützung für eine zukunftsgerichtete Verwaltung, die dazulernt und sich stetig verbessert!



**GOHLISER
HOLZ OHG**

Wir sind Ihr Partner für Holzmöbel vor Ort!

- zukunftsorientiert, innovativ und der Natur ein Stückchen näher ...

Von der Gohliser Holz OHG erhalten Sie qualitativ hochwertige Büromöbel zu moderaten Preisen.

Die Gohliser Holz OHG setzt sich für den Erhalt einer lebenswerten Umwelt auch für nachfolgende Generationen ein und schützen bei der Produktion der Holzmöbel die natürlichen Ressourcen dieser Erde.

Für die Produktion werden nur nachwachsende Rohstoffe als Hauptbestandteil verwendet.

Gohliser Holz OHG

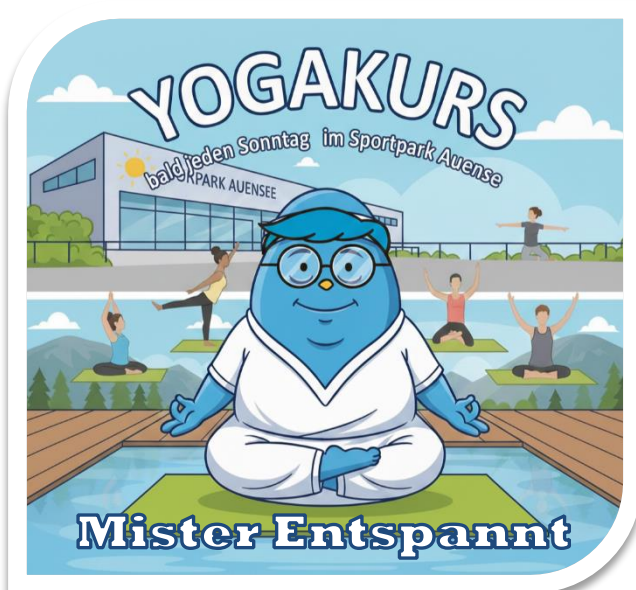
Georg-Schumann-Straße 148

04016 Auensee

www.gohliser-holz.kec.local

info.goho@kec.local

Nr. 1, Jahrgang 2026



Amtsblatt 01/2026

Redaktion und Design: Beate Friedrich

Medienkontrolle: Jens Rost

Verlag und Druck: Gemeinde Auensee

Ostermarkt In der Wallstraße

**02.04.2026 -
12.04.2026**

Euch erwarten täglich:

- Ein buntes Osterprogramm
- Viele bunte Stände
- Ostereier basteln
- Häuptling Listiger Lurch höchstpersönlich
- Und noch viel mehr!

**An alle Schausteller und Verkäufer:
Meldet euch an! Bis zum 13.03.2026!**

